



|   |                 |                 |
|---|-----------------|-----------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br><br>Federführend:<br>Fachdienst Soziales | Vorlagennummer: | <b>2023/108</b> |
|   | Status:         | öffentlich      |
|   | Datum:          | 25.09.2023      |

| Beratungsfolge (Zuständigkeit)                | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Kreisausschuss (Vorberatung)                  | 11.10.2023     | N      |
| Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung) | 11.10.2023     | Ö      |

|                            |      |                         |             |
|----------------------------|------|-------------------------|-------------|
| Im Budget enthalten:       | Ja   | Kosten (Betrag in €):   | 1.215.200 € |
| Mitwirkung Landrat:        | Ja   | Qualifizierte Mehrheit: | Nein        |
| <b>Relevanz</b>            |      |                         |             |
| Gender Mainstreaming       | Nein | Migration               | Nein        |
| Prävention/Nachhaltigkeit  | Nein | Bildung                 | Nein        |
| Klima-/Umwelt-/Naturschutz | Nein |                         |             |

## Öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Unterbringung geflüchteter Menschen

### Beschlussvorschlag:

Zur Unterbringung geflüchteter Menschen wird mit der Stadt Peine und den kreisangehörigen Gemeinden ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Unterbringung geflüchteter Menschen erfolgt derzeit auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der seitens der Stadt Peine und der kreisangehörigen Gemeinden zum 31.12.2023 gekündigt worden ist.

Zur Sicherstellung der Unterbringung ab dem 01.01.2024 ist eine neue Regelung erforderlich geworden. Im Rahmen eines mehrmonatigen Verhandlungsprozesses ist der in der Anlage beigefügte Vertragsentwurf entstanden, der aktuell von der Stadt Peine und den kreisangehörigen Gemeinden in deren Gremien abgestimmt wird.

Der Vertragsentwurf sah ursprünglich eine stärkere Differenzierung der zu erbringenden Leistungen mit jeweils einer eigenständigen Kostenregelung vor. So sollte neben der hälftigen Weitergabe der Pauschale für den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand eine anteilige Finanzierung der tatsächlich beschäftigten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erfolgen. Zudem war die Erstattung von Vorhaltekosten für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten vorgesehen. Die Gemeinden erhielten während des Verhandlungsprozesses stets die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen und die Vertragsverhandlungen aktiv zu begleiten.

Dem Wunsch der Gemeinden entsprechend, wurde der Vertragsentwurf zuletzt hinsichtlich der Kostenerstattung an die Ausgestaltung der Satzung angelehnt.

Der Vertrag sieht die Heranziehung der Stadt Peine und der kreisangehörigen Gemeinden für die Unterbringung und die soziale Betreuung des nach § 4 Abs. 2 des Aufnahmegesetzes (AufnG) berücksichtigungsfähigen Personenkreises vor. Die vom Landkreis Peine insgesamt aufzunehmende Personenzahl wird entsprechend der amtlich festgestellten Einwohnerzahl auf die Stadt Peine und die Gemeinden verteilt.

Für den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand erstattet der Landkreis Peine den herangezogenen Gemeinden den in der Kostenabgeltungspauschale enthaltenen pauschalierten Kostenanteil nach § 4 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AufnG in voller Höhe. Dieser Anteil beläuft sich aktuell auf 1.672,34 € je Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger gemäß Asylbewerberleistungsstatistik. Er ändert sich jährlich entsprechend den durchschnittlichen Anpassungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Die Pauschale umfasst den gesamten Verwaltungs- und Betreuungsaufwand für den leistungsberechtigten Personenkreis, insbesondere die allgemeinen Personal- und Arbeitsplatzkosten, den personellen Aufwand für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und die Ausstattung von Wohnraum und den Empfang sowie die soziale Betreuung und Begleitung der geflüchteten Menschen.

Die Weitergabe des vollständigen pauschalierten Kostenanteils eröffnet der Stadt Peine und den Gemeinden den größtmöglichen finanziellen Handlungsspielraum, bedeutet für den Landkreis Peine allerdings, dass für die hier entstehenden Verwaltungskosten, z.B. für die Leistungsgewährung, keine Gegenfinanzierung mehr vorhanden ist.

Der Abschluss des Vertrages wird dennoch favorisiert, da einerseits die Gemeinden und die Stadt Peine in ihren Bereichen hinsichtlich der Wohnraumakquise und der Betreuung vor Ort leistungsfähiger sind und andererseits durch die vertragliche Heranziehung die generelle Erstaufnahme der geflüchteten Menschen durch den Landkreis Peine ausgeschlossen ist. So kann gewährleistet werden, dass die Gebläsehalle nicht mehr als Erstaufnahmeeinrichtung vorgehalten werden muss.

Der Vertragsentwurf wurde am 21.09.2023 in einem Gespräch mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern bzw. Vertretern erläutert, um einen nachfolgenden Gremienlauf zum Jahresende zu ermöglichen.

Die Gemeinden und die Stadt Peine werden bis zum 11.10.2023 mitteilen, ob sie dem Abschluss eines gemeinsamen Vertrages in der vorliegenden Form zustimmen. Anschließend wird das Unterschriftenverfahren eingeleitet.

Da die Sicherstellung der Unterbringung geflüchteter Menschen über den 31.12.2023 hinaus zwingend erforderlich ist, wurde parallel ein Satzungsentwurf vorbereitet, der im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Durch den Vertragsabschluss wird die Unterbringung und Betreuung der geflüchteten Menschen über den 31.12.2023 hinaus weiterhin durch die Stadt Peine und die kreisangehörigen Gemeinden sichergestellt.

#### **Ressourceneinsatz:**

1.215.200 €

#### **Schlussfolgerung:**

Das beschriebene Ziel wird erreicht.

#### **Anlagen**

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

# Öffentlich – rechtlicher Vertrag

## über die Heranziehung der Stadt Peine und der Gemeinden des Landkreises Peine zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG)

Zwischen dem Landkreis Peine sowie der Stadt Peine und den Gemeinden des Landkreises Peine wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 2. Alternative des AufnG folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### § 1 Herangezogene Gemeinden

Die **Stadt Peine** sowie die **Gemeinden Edemissen, Ilsede, Hohenhameln, Lengede, Vechelde und Wendeburg** werden zur Durchführung der Unterbringung der nach dem AufnG berücksichtigungsfähigen Personen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages herangezogen.

### § 2 Umfang der Heranziehung

- (1) Die Heranziehung bezieht sich ausschließlich auf die Unterbringung und soziale Betreuung des vom AufnG erfassten und nach § 4 Abs. 2 AufnG berücksichtigungsfähigen Personenkreises im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Die Heranziehung umfasst nicht die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere nicht die Kosten der Unterkunft, die von der Kreisverwaltung geleistet werden.
- (2) Die Verteilung des in Absatz 1 genannten Personenkreises wird nach Quoten vorgenommen. Die vom Land Niedersachsen für den Landkreis Peine vorgegebene Quote bzw. Personenzahl wird entsprechend der amtlich festgestellten Einwohnerzahl der Stadt Peine bzw. der jeweiligen Gemeinde auf diese verteilt. Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl ist jeweils der 30.06. des Vorjahres.
- (3) Die Verteilung wird jeweils nach Mitteilung der neuen Quote durch das Land Niedersachsen, in der Regel jährlich, entsprechend der Regelung des Absatzes 2 vorgenommen.
- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Blick auf die Wahrung der persönlichen Belange des betroffenen Personenkreises im Rahmen einer Zuweisung (z.B. Familien) die quotale Erfüllung dieses Vertrages während des laufenden Verteilzeitraumes nicht genau eingehalten werden kann. Unter den Vertragspartnern herrscht darüber hinaus Einigkeit, dass ein Ausgleich von bis zum 31.10.2022 entstandenen Überquoten bzw. Restquoten in einem Zeitraum von maximal vier folgenden Quotenfestsetzungen erfolgt. Dieses gilt, um die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen nicht über Gebühr zu strapazieren und ein ausgewogenes Gleichgewicht im Gebiet des Landkreises Peine zu erreichen.

- (5) Die Verteilung der geflüchteten Menschen erfolgt durch den Landkreis Peine in die herangezogenen Gemeinden. Die Stadt Peine und die Gemeinden verpflichten sich, die geflüchteten Menschen aufzunehmen. Eine generelle Erstaufnahme durch den Landkreis Peine erfolgt nicht.

### **§ 3 Nebenbestimmungen**

Nebenbestimmungen werden nicht vereinbart. Für Regelungen, die in diesem Vertrag nicht enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit keine ergänzende Vereinbarung getroffen wird.

### **§ 4 Kostenausgleich**

- (1) Der Landkreis Peine erstattet den herangezogenen Gemeinden für den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand den in der Kostenabgeltungspauschale enthaltenen pauschalierten Kostenanteil nach § 4 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AufnG in voller Höhe.
- (2) Die Pauschalsätze werden jährlich auf gleicher Basis wie die Erstattung des Landes Niedersachsen gezahlt. Maßgeblich ist die Anzahl der zu den Stichtagen vorhandenen und nach § 4 Abs. 2 AufnG entsprechend der Asylbewerberleistungsstatistik berücksichtigungsfähigen Personen.
- (3) Die Zahlung erfolgt umgehend, nachdem das Land Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 AufnG an den Landkreis Peine gezahlt hat.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung und Herrichtung von Wohnraum sowie den Aufwand für die soziale Betreuung und Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.
- (2) Der Vertrag ist unabhängig von der Laufzeit gemäß Abs. 1 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar, wenn ein besonders wichtiger Grund vorliegt. Ein derartiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- a) sich die Zuständigkeiten der Aufgabenwahrnehmung ändern und diese mittel- oder unmittelbar Auswirkungen auf den Vertrag entfalten,
  - b) die Fortsetzung des Vertrages durch erheblich geänderte Rahmenbedingungen der Finanzierung einer der Vertragsparteien nicht zuzumuten ist.
  - c) die Entwicklung der Flüchtlingszahlen eine Neuverhandlung erfordert.

Die Vertragspartner verpflichten sich im Fall einer wirksamen Kündigung, unverzüglich in Vertragsgespräche einzutreten.

- (3) Unberührt von einer Beendigung nach Absatz 2 bleiben die Änderung oder Aufhebung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Die wirksame Kündigung im Sinne von Absatz 2 durch eine der herangezogenen Kommunen im Sinne von § 1 führt zur Auflösung des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich in Vertragsgespräche einzutreten.
- (5) Die bisherigen Vereinbarungen schriftlicher bzw. mündlicher Art treten mit Wirkung zum 01. Januar 2024 außer Kraft.

## § 6 Schriftbestimmungen

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterschrift eines jeden Vertragspartners.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

Peine, den \_\_\_\_\_  
Landkreis Peine

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landrat

Peine, den \_\_\_\_\_  
Stadt Peine

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Hohenhameln, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Hohenhameln

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Edemissen, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Edemissen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Ilsede, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Ilsede

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Lengede, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Lengede

Vechelde, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Vechelde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Wendeburg, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Wendeburg

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

ENTWURF 22.09.2023